

Beitragsordnung der Fischerfreunde Eitting e.V.



§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §§ 3, 4, 7, 8 und 18 der Vereinssatzung in der Fassung vom 21.01.2022.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Höhe des Beitrages

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen.

- | | |
|---|--------------|
| 1. Jahresbeitrag (Aktive, Passive) | 35,00€ |
| 2. Fischerei-Erlaubnisschein (nur Aktive) | 165,00€ |
| 3. Jahresbeitrag Jugendliche Mitglieder | 70,00€ |
| 4. Ehrenmitglieder | Beitragsfrei |
| 5. Jahresbeitrag Fördermitglieder | 35,00€ |

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 20,00 Euro in Rechnung zu stellen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 10 Euro je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 7 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Aufnahmegebühr

- (1) Die Mitglieder haben folgende Aufnahmegebühren einmalig zu zahlen.

1. Aktive Mitglieder	300,00€
2. Passive Mitglieder	300,00€
3. Fördermitglieder	Keine

(2) Jugendliche Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit. Auf Antrag ist ein kostenfreier Übertritt von Jugendlichen Mitglied zu Erwachsenen Mitglied (Passiv, Aktiv) ab 3-jähriger Mitgliedschaft möglich. Bei kürzerer Mitgliedschaft ist beim Übertritt die volle Aufnahmegebühr zu entrichten.

(3) Der Wiedereintritt, ausgetretener Mitglieder, ist mit der neuerlichen Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden. Vermögensrechtliche Ansprüche, können bei Austritt, Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden. Ausgenommen sind die Beiträge, die dem Verein als Darlehen gegeben oder als Sachwerte zur Verfügung gestellt wurden.

§ 10 Sonderbeitrag

Zur Erfüllung des satzungsmäßigen Vereinszweckes, kann durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu jeder Zeit, die Zahlung eines Sonderbeitrages beschlossen werden.

§ 11 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags oder der Aufnahmegebühr betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 21.01.2023 in Kraft